

<b>Zeitschrift:</b>	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
<b>Band:</b>	39 (1918)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Statuten der Union der schweizerischen Schulmuseen
<b>Autor:</b>	Zbinden, L. / Genoud, L.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-267269">https://doi.org/10.5169/seals-267269</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

der

## Union der schweizerischen Schulumseen.

### I. Allgemeines.

Art. 1. Die schweizerischen Schulausstellungen oder Schulumseen bilden eine Gesellschaft „Union der schweizerischen Schulumseen“ als Fortsetzung der Union vom 25. März 1893.

Art. 2. Zweck der Union ist die gemeinsame Arbeit zur Ver- vollkommnung der Lehrmittel, der Methoden und ihrer Verbreitung.

Art. 3. Als Hauptaufgabe der Union erscheint die Tätigkeit zur Vermehrung der Bedeutung der Schulumseen im Dienste der Volks- schule und der Erziehung im allgemeinen, wie:

- a) Förderung der Beziehungen zwischen der Union und den kantonalen Schulumseen mit den kantonalen, eidgenössischen und Gemeindebehörden;
- b) den Zweck und die Bestrebungen der Schulumseen den Schul- behörden, der Lehrerschaft und dem Publikum bekannt zu machen;
- c) gemeinsamer Ankauf und Austausch von Sammlungen wissen- schaftlicher und pädagogischer Werke;
- d) Austausch von Doubletten zwischen den Schulumseen;
- e) gemeinsame Organisation von Kollektivausstellungen an Landes-, Welt- und Spezialausstellungen zum Zwecke, die schweizerischen Lehrmittel und Methoden bekannt zu machen;
- f) Studium aller pädagogischen Fragen, besonders betreffend natio- naler Erziehung.

### II. Verwaltung.

Art. 4. Zur Leitung der Union wird ein Direktionskomitee bestellt auf je zwei Jahre, jedes Schulumuseum wählt einen Abge- ordneten, diese sind wieder wählbar,

Art. 5. Das Direktionskomitee wählt sein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Dieser wird aus dem Schulumuseum gewählt, welchem der Präsident angehört. Der Präsident und der Vizepräsident werden gewählt der eine aus der deutschen, der andere aus der romanischen Schweiz mit Inbegriff des Tessin.

Art. 6. Das Direktionskomitee versammelt sich jedes Jahr ein oder mehrere Male und wird einberufen durch das Bureau. Auch die Mehrheit der Abgeordneten kann eine Sitzung einberufen.

Art. 7. Das Direktionskomitee studiert alle Fragen, welche die Union betreffen, verfasst ein Aktionsprogramm und setzt sich in Verbindung mit den Behörden und den Schulumuseen.

Art. 8. Die Reisevergütungen für die Abgeordneten fallen zu Lasten ihres Schulumuseums. Die Kosten der Zentralleitung: Protokoll, Übersetzungen, Drucksachen etc. werden unter die Schulumuseen der Union verteilt im Verhältnis zur Bundessubvention.

Art. 9. Jede ausserordentliche Ausgabe der Schulumuseen soll vorher von den Schulumuseen festgesetzt werden.

Art. 10. Jedes Schulumuseum hat als Mitglied der Union das Recht, dem Direktionskomitee das Studium einer Frage vorzuschlagen, welche in das Aktionsprogramm gehört.

Art. 11. Jedes Schulumuseum besitzt volle Aktionsfreiheit in seiner innern Verwaltung.

Art. 12. Die Schulumuseen, welche vorliegende Statuten annehmen, bilden die Union der schweizerischen Schulumuseen.

### Übergangsbestimmungen.

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie angenommen und von den Direktionen der Schulumuseen unterzeichnet sind. Der vorliegende Entwurf wurde von den Abgeordneten der schweizerischen Schulumuseen in der Sitzung vom 22. September 1917 angenommen.

*Der Sekretär:* *Der Präsident:*  
**L. Zbinden.** **L. Genoud.**

Diese Statuten wurden von den Schulumuseen in Freiburg, Neuenburg, Lausanne, Genf, Sitten, Locarno, Zürich, Bern, Luzern unterzeichnet und sind den 6. November 1917 in Kraft getreten.